



# PFLEGEDIENSTE ALS „SONSTIGE LEISTUNGSANBIETER“

---

Ralf Kaminski, LL.M.

Rechtsanwalt

Fachanwalt für Arbeitsrecht

# Kurze Vorstellung:



Dr. Ulbrich & Kaminski Rechtsanwälte arbeiten bundesweit und vertreten Pflegeeinrichtungen.

Wir sind in den Bereichen:

Pflegerecht, Sozialrecht, Arbeitsrecht und Wirtschaftsrecht tätig.

Weitere Infos finden Sie unter: [www.ulbrich-kaminski.de](http://www.ulbrich-kaminski.de)

# Kurze Vorstellung:



Dr. Ulbrich & Kaminski  
RECHTSANWÄLTE

Rechtsanwalt Kaminski ist wer?

Jurastudium an der Ruhr-Universität Bochum

Magister LL.M. im Steuer und Wirtschaftsrecht

Repetitor

Mehrjährige Tätigkeit in diversen Wirtschaftskanzleien

Fachanwalt für Arbeitsrecht

Autor zahlreicher Fachbeiträge zum Pflegerecht

Dozent für juristische Fachvorträge

# Hintergrund:

Mit Beginn des Jahres 2015 ist das erste Pflegegestärkungsgesetz in Kraft getreten.

Die Leistungen für Pflegebedürftige und ihre Angehörigen werden erweitert.

Zahl der zusätzlichen Betreuungskräfte in stationären Pflegeeinrichtungen werden erhöht.

Pflegevorsorgefond

# Hintergrund:

Beiträge für die Pflegeversicherung werden in zwei Schritten um insgesamt 0,5 Beitragssatzpunkte angehoben.

Zusätzliche Einnahmen von 5 Milliarden Euro pro Jahr.

Von dieser Summe sollen 1,2 Milliarden Euro in den neuen einen Pflegevorsorgefond fließen.

# Thema:



Dr. Ulbrich & Kaminski  
RECHTSANWÄLTE

Die neuen Betreuungs- und  
Entlastungsangebote gemäß § 45 b  
Absatz 3 SGB XI.

Folgen:

Auswirkungen auf meinen Pflegedienst  
(Sozial-, Arbeits- und Steuerrecht)

# Thema:



Dr. Ulbrich & Kaminski  
RECHTSANWÄLTE

Die bisherigen § 45 b SGB XI  
Betreuungsleistungen bleiben ohne  
Abstriche erhalten.

# Thema:



Dr. Ulbrich & Kaminski  
RECHTSANWÄLTE

Zusätzliche Entlastungsleistungen  
gemäß § 45 b SGB XI werden neu  
eingeführt!

# Thema:



Dr. Ulbrich & Kaminski  
RECHTSANWÄLTE

Diese umfassen:

§ 45 b Absatz 1 Satz 6 Nr. 3 SGB XI  
(neu) Leistungen der  
hauswirtschaftlichen Versorgung durch  
ambulante Pflegedienste

# Thema:



Dr. Ulbrich & Kaminski  
RECHTSANWÄLTE

§ 45 b Absatz 1 Satz 6 Nr. 4 SGB XI  
(neu) Entlastungsleistungen durch  
Landesrecht anerkannte  
niedrigschwelligen  
Entlastungstangebote gemäß § 45 c  
Absatz 3a SGB XI (neu)

# Thema:



Dr. Ulbrich & Kaminski  
RECHTSANWÄLTE

Die neuen Leistungen nach § 43 c  
Absatz 3a SGB XI (neu) sind:

Unterstützungsleistungen:

Hauswirtschaft, Alltag bewältigen,  
eigenverantwortliche Organisation  
individuell benötigter Hilfestellungen,  
Entlastung Angehöriger oder  
Pflegeperson

# Thema:



Dr. Ulbrich & Kaminski  
RECHTSANWÄLTE

Was kann ein neuer sonstiger  
Leistungsanbieter abrechnen?

Grundsätzlich:

§ 38 SGB XI Pflegesachleistung

hier: Anrechnung

§ 45 b SGB XI (104 oder 208 EUR)

§ 39 SGB XI Verhinderungspflege

# Thema:



Dr. Ulbrich & Kaminski  
RECHTSANWÄLTE

Vorteile sonstige Leistungsanbieter im Vergleich zu normalen Pflegediensten:

Keine Qualitätsprüfung

Kein Pflegemindestlohn nur

Mindestlohn nach dem MiLoG

# Anspruchsinhaber:



Dr. Ulbrich & Kaminski  
RECHTSANWÄLTE

Wer erhält den ab dem 01.01.2015 die neuen Betreuungs- und Entlastungsangebote gemäß § 45 b Absatz 3 SGB XI?

Die Anspruchsinhaber nach § 45 b, a SGB XI

# Anspruchsinhaber:

Wortlaut: § 45 b Absatz 1 Satz 1 SGB XI:

Versicherte, die die Voraussetzungen des § 45a SGB XI erfüllen, können je nach Umfang des erheblichen allgemeinen Betreuungsbedarfs zusätzliche Betreuungs- und Entlastungsleistungen in Anspruch nehmen.

# Anspruchsinhaber:

Wortlaut: § 45 b Absatz 1 a SGB XI:

Pflegebedürftige, die nicht die Voraussetzungen des § 45a SGB XI erfüllen, können ebenfalls zusätzliche Betreuungs- und Entlastungsleistungen in Anspruch nehmen. Die Kosten hierfür werden bis zu einem Betrag in Höhe von 104 Euro monatlich ersetzt.

# Anspruchsinhaber:



Dr. Ulbrich & Kaminski  
RECHTSANWÄLTE

Das fängt ja schon mal gut an!

# Anspruchsinhaber:

Kennen Sie den Unterschied zwischen Versicherte und Pflegebedürftige?

Nicht jeder Pflegebedürftige ist gleichzeitig in der Pflegeversicherung versichert!

# Anspruchsinhaber:



Dr. Ulbrich & Kaminski  
RECHTSANWÄLTE

Fest steht! Der neue § 45 b SGB XI ist weiter gefasst, da nicht nur Versicherte mit eingeschränkter Alltagskompetenz Leistungen erhalten.

# Anspruchsinhaber:



Dr. Ulbrich & Kaminski  
RECHTSANWÄLTE

Pflegebedürftige in häuslicher Pflege, bei denen neben dem Hilfebedarf im Bereich der Grundpflege und der hauswirtschaftlichen Versorgung (§§ 14 und 15) ein erheblicher Bedarf an allgemeiner Beaufsichtigung und Betreuung gegeben ist.

# Anspruchsinhaber:



Dr. Ulbrich & Kaminski  
RECHTSANWÄLTE

Dies sind

1.

Pflegebedürftige der Pflegestufen I, II und III sowie

2.

Personen, die einen Hilfebedarf im Bereich der Grundpflege und hauswirtschaftlichen Versorgung haben, der nicht das Ausmaß der Pflegestufe I erreicht, mit demenzbedingten Fähigkeitsstörungen, geistigen Behinderungen oder psychischen Erkrankungen, bei denen der MDK oder die von der Pflegekasse beauftragten Gutachter im Rahmen der Begutachtung nach § 18 SGB XI als Folge der Krankheit oder Behinderung Auswirkungen auf die Aktivitäten des täglichen Lebens festgestellt haben, die dauerhaft zu einer erheblichen Einschränkung der Alltagskompetenz geführt haben.

# Anspruchsinhalt:



Dr. Ulbrich & Kaminski  
RECHTSANWÄLTE

Neu ist darüber hinaus, dass Pflegebedürftige, die nicht die Voraussetzungen des § 45a erfüllen (also keine Einschränkung in der Alltagskompetenz haben), ebenfalls zusätzliche Betreuungs- und Entlastungsleistungen in Anspruch nehmen können. Die Kosten hierfür werden bis zu einem Betrag in Höhe von 104 EUR monatlich ersetzt.

# Anspruchsinhalt:



Dr. Ulbrich & Kaminski  
RECHTSANWÄLTE

§ 45 b SGB XI gewährt den Anspruchsinhabern folgende Leistungen:

Zusätzliche Betreuungs- und Entlastungsleistungen: Die Kosten hierfür werden ersetzt, höchstens jedoch EUR 104 monatlich (Grundbetrag) oder EUR 208 monatlich (erhöhter Betrag).

## Anspruchsinhalt:



Dr. Ulbrich & Kaminski  
RECHTSANWÄLTE

Die Höhe des jeweiligen Anspruchs wird von der Pflegekasse auf Empfehlung des MDK im Einzelfall festgelegt und dem Versicherten mitgeteilt.

# Anspruchsinhalt:



Dr. Ulbrich & Kaminski  
RECHTSANWÄLTE

Auf Bundesebene werden Richtlinien über einheitliche Maßstäbe zur Bewertung des Hilfebedarfs auf Grund der Schädigungen und Fähigkeitsstörungen in den in § 45a Abs. 2 Nr. 1 bis 13 aufgeführten Bereichen für die Empfehlung des MDK zur Bemessung der jeweiligen Höhe des Betreuungs- und Entlastungsbetrages erlassen.

# Anspruchsinhalt:



Dr. Ulbrich & Kaminski  
RECHTSANWÄLTE

Der Betrag ist zweckgebunden einzusetzen für qualitätsgesicherte Leistungen der Betreuung oder Entlastung.

# Anspruchsinhalt:

Er dient der Erstattung von Aufwendungen, die den Versicherten entstehen im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme von Leistungen

1.  
der Tages- oder Nachtpflege,
2.  
der Kurzzeitpflege,
3.  
der zugelassenen Pflegedienste, sofern es sich um besondere Angebote der allgemeinen Anleitung und Betreuung oder Angebote der hauswirtschaftlichen Versorgung und nicht um Leistungen der Grundpflege handelt, oder
4.  
der nach Landesrecht anerkannten niedrigschwelligen Betreuungs- und Entlastungsangebote, die nach § 45c gefördert oder förderungsfähig sind.

## Anspruchsinhalt:



Dr. Ulbrich & Kaminski  
RECHTSANWÄLTE

Die Erstattung der Aufwendungen erfolgt auch, wenn für die Finanzierung der in Satz 6 genannten Betreuungs- und Entlastungsleistungen Mittel der Verhinderungspflege gemäß § 39 SGB XI eingesetzt werden.

# Anspruchsinhalt:



Dr. Ulbrich & Kaminski  
RECHTSANWÄLTE

Gemäß § 45 b Abs. 2 Satz 1 SGB XI erhalten die Anspruchsberechtigten die zusätzlichen finanziellen Mittel auf Antrag von der PK dem privaten Versicherungsunternehmen sowie im Fall der Beihilfeberechtigung anteilig von der Beihilfefestsetzungsstelle gegen Vorlage entsprechender Belege über entstandene Eigenbelastungen.

## Anspruchsinhalt:



Dr. Ulbrich & Kaminski  
RECHTSANWÄLTE

Gemäß § 45 b Abs. 3 Satz 2 SGB XI können die finanziellen Mittel innerhalb des jeweiligen Kalenderjahres in Anspruch genommen werden; wird die Leistung in einem Kalenderjahr nicht ausgeschöpft, kann der nicht verbrauchte Betrag in das folgende Kalenderhalbjahr übertragen werden.

# Anspruchsinhalt:



Dr. Ulbrich & Kaminski  
RECHTSANWÄLTE

§ 45 b Abs. 3 Satz 1 SGB XI:

Soweit nach den §§ 36 und 123 SGB XI in dem jeweiligen Kalendermonat keine ambulanten Pflegesachleistungen bezogen wurden, können die Versicherten unter Anrechnung auf ihren Anspruch auf ambulante Pflegesachleistungen Leistungen niedrigschwelliger Betreuungs- und Entlastungsangebote zusätzlich zu § 45 b Abs. 1, 1a SGB XI in Anspruch nehmen.

# Anspruchsinhalt:



Dr. Ulbrich & Kaminski  
RECHTSANWÄLTE

So entsteht eine neue Kombinationsleistung zwischen Pflegesachleistung nach §§ 36, 123 SGB V und § 45 b SGB XI!

Stärkung der Flexibilität und Wahlmöglichkeit der Patienten.

# Anspruchsinhalt:



Dr. Ulbrich & Kaminski  
RECHTSANWÄLTE

Seit 2015 können 40 % der nach § 36 SGB XI bzw. § 123 SGB XI zustehenden Sachleistungsbeträge auch als niedrigschwellige Betreuungs- und Entlastungsangebote in Anspruch genommen werden - und zwar zusätzlich zu den ohnehin bestehenden Ansprüchen von 104 EUR bzw. 208 EUR.

# Anspruchsinhalt:



Dr. Ulbrich & Kaminski  
RECHTSANWÄLTE

Die Vergütung für ambulante Pflegesachleistungen sind dabei vorrangig abzurechnen.

Im Rahmen der Kombinationsleistung nach § 38 SGB XI gilt die Erstattung der Aufwendungen als Inanspruchnahme der Sachleistung.

# Anspruchsinhalt:



Dr. Ulbrich & Kaminski  
RECHTSANWÄLTE

Insofern werden Sachleistungen nach §§ 36, 123 und die weitergehenden niedrigschwellige Betreuungs- und Entlastungsangebote nach dem neuen § 45b Abs. 3 SGB XI bei der Kombinationsleistung gemeinsam dem Pflegegeld gegenübergestellt.

Zu beachten ist, dass die niedrigschwelligen Betreuungs- und Entlastungsleistungen vorrangig aus dem Anspruch auf zusätzliche Betreuungsleistungen (104 / 208 EUR) finanziert werden.

## Anspruchsinhalt:



Dr. Ulbrich & Kaminski  
RECHTSANWÄLTE

Wer niedrigschwellige Betreuungs- und Entlastungsleistungen als neue Kombinationsleistung nutzt, hat die Pflicht, regelmäßig eine Beratung gemäß § 37 Abs. 3, 8 genannten Beratungsstellen.

## Anspruchsinhalt:

Wird der Beratungseinsatz nicht abgerufen, erfolgt in entsprechender Anwendung des § 37 Abs. 6 eine Kürzung oder im Wiederholungsfalle keine Kostenerstattung.

# Leistungserbringer:



Dr. Ulbrich & Kaminski  
RECHTSANWÄLTE

## 1. Fazit:

Die bisherigen zusätzlichen  
Betreuungsleistungen gemäß § 45b  
SGB XI bleiben erhalten.

# Leistungserbringer:



Dr. Ulbrich & Kaminski  
RECHTSANWÄLTE

## 2. Fazit:

Daneben sollen zusätzliche  
Entlastungsleistungen gemäß § 45b  
SGB XI neu eingeführt werden.

# Leistungserbringer:

## 2. Fazit:

Diese umfassen zum einen nach § 45b Abs. 1 Satz 6 Nr. 3 SGB XI (neu) nunmehr auch Leistungen der hauswirtschaftlichen Versorgung durch ambulante Pflegedienste gemäß § 45b SGB XI sowie zum anderen nach § 45b Abs. 1 Satz 6 Nr. 4 SGB XI Entlastungsleistungen durch nach Landesrecht anerkannte niedrigschwellige Entlastungsangebote im Sinne von § 45c Abs. 3a SGB XI.

Leistungserbringer:

Was sollte den jetzt der Betreiber  
eines Pflegedienstes machen?

## Leistungserbringer:

Das neue Geschäftsmodell könnten daher gemäß § 45 b Ansatz 1 Satz 6 Nr. 4 SGB XI die Gründung eines nach Landesrecht anerkannten „Leistungserbringers“ von niedrigschwelligen Betreuungs- und Entlastungsangeboten sein, der nach § 45c SGB XI gefördert oder förderungsfähig sind.

## Leistungserbringer:



Dr. Ulbrich & Kaminski  
RECHTSANWÄLTE

Ein ambulanter Pflegedienst kann auch zur Erweiterung des Spektrums des Leistungsangebots - ebenfalls mit niedrighschwelligen Betreuungs- und Entlastungsangeboten, die eine Anerkennung nach Landesrecht erhalten haben, kooperieren.

## Leistungserbringer:



Dr. Ulbrich & Kaminski  
RECHTSANWÄLTE

Kooperationen hätten den Vorteil, dass eine Beratung „aus einer Hand“ erfolgen könnte und die Anspruchsberechtigten so in Kooperation mit dem Pflegedienst sowie dem niedrigschwelligen Angebot einen individuellen Bezug verschiedener Leistung zusammenstellen könnten.

# Förderung:

Wie hoch ist die Förderung insgesamt?

§ 45 c Abs. 1 SGB XI: 25 Millionen Euro je Kalenderjahr den Auf- und Ausbau von niedrigschwelligen Betreuungsangeboten sowie Modellvorhaben zur Erprobung neuer Versorgungskonzepte und Versorgungsstrukturen insbesondere für demenzkranke Pflegebedürftige

# Förderung:

Ebenso gefördert werden können niedrigschwellige Entlastungsangebote für Pflegebedürftige mit mindestens Pflegestufe I sowie für Versicherte ohne Pflegestufe, die wegen erheblich eingeschränkter Alltagskompetenz die Voraussetzungen des § 45a erfüllen.

# Förderung:



Dr. Ulbrich & Kaminski  
RECHTSANWÄLTE

Die Förderung tragen die sozialen und privaten Pflegeversicherung, das jeweilige Land oder die jeweilige kommunale Gebietskörperschaft.

# Förderung:



Dr. Ulbrich & Kaminski  
RECHTSANWÄLTE

§ 43 c Abs. 3 SGB XI: Definition: NBL  
Pflegehelfer, die unter pflegefachl.  
Anleitung die Betreuung von Pflegebe-  
dürftigen (Pflegestufe I) sowie von Versicher-  
ten mit erheblich eingeschränkter Alltags-  
kompetenz in Gruppen oder im häuslichen  
Bereich übernehmen sowie pflegende An-  
gehörige und vergleichbar nahestehende  
Pflegepersonen entlasten und unterstützen.

# Förderung:

## Projektförderung mit dem Zweck:

Aufwandsentschädigungen für ehrenamtlichen  
Betreuungspersonen

Personal- und Sachkosten, die mit Koordination  
und Organisation der Hilfen und der fachlichen  
Anleitung und Schulung der Betreuenden durch  
Fachkräfte verbunden sind.

# Förderung:



Dr. Ulbrich & Kaminski  
RECHTSANWÄLTE

Antrag muss gestellt werden:

Dem Antrag auf Förderung ist ein Konzept zur Qualitätssicherung des Betreuungsangebotes beizufügen.

# Förderung:



Dr. Ulbrich & Kaminski  
RECHTSANWÄLTE

Aus dem Konzept muss sich ergeben, dass eine angemessene Schulung und Fortbildung der Helfenden sowie eine kontinuierliche fachliche Begleitung und Unterstützung der ehrenamtlich Helfenden in ihrer Arbeit gesichert ist.

# Förderung:



Dr. Ulbrich & Kaminski  
RECHTSANWÄLTE

Förderungsfähige NBL sind:

Betreuungsgruppen für Demenzkranke /

Helferinnenkreise zur stundenweisen Entlastung pflegender Angehöriger im häuslichen Bereich /

Tagesbetreuung in Kleingruppen oder Einzelbetreuung durch anerkannte Helfer /

Agenturen zur Vermittlung von Betreuungsleistungen für Pflegebedürftige /

Familienentlastende Dienste.

# Förderung:



Dr. Ulbrich & Kaminski  
RECHTSANWÄLTE

## § 43 c Abs. 3a SGB XI: Definition: NEA

Angebote für Pflegebedürftige (mindestens Pflegestufe I) sowie für Versicherte mit erheblich eingeschränkter Alltagskompetenz, die der Deckung des Bedarfs der Anspruchsberechtigten an Unterstützung im Haushalt individuell benötigter Hilfeleistungen dienen oder die dazu beitragen, Angehörige oder vergleichbar Nahestehende in ihrer Eigenschaft als Pflegende zu entlasten.

# Förderung:



Dr. Ulbrich & Kaminski  
RECHTSANWÄLTE

NEA sollen vorhandenen Ressourcen und Fähigkeiten stärkende oder stabilisierende Alltagsbegleitung, organisatorische Hilfestellungen, Unterstützungsleistungen für Angehörige und vergleichbar Nahestehende in ihrer Eigenschaft als Pflegende zur Bewältigung des Pflegealltags oder andere geeignete Maßnahmen.

# Förderung:



Dr. Ulbrich & Kaminski  
RECHTSANWÄLTE

Die Förderung bei den NEA erfolgt unter den gleichen Voraussetzungen wie bei den NBL

# Förderung:

Als förderungsfähige NEA kommen in Betracht:

Serviceangebote für haushaltsnahe Dienstleistungen /

Alltagsbegleiter sowie Pflegebegleiter

# Förderung:



Dr. Ulbrich & Kaminski  
RECHTSANWÄLTE

Sowohl für NBA und NEA gilt:

Pflegekassen beschließt mit dem Verband der PKV und den Verbänden auf Bundesebene Empfehlungen über die Voraussetzungen, Ziele, Dauer, Inhalte und Durchführung der Förderung sowie zu dem Verfahren zur Vergabe der Fördermittel für die niedrigschwelligen Betreuungs- und Entlastungsangebote und die Modellprojekte.

# Förderung:



Dr. Ulbrich & Kaminski  
RECHTSANWÄLTE

In den Empfehlungen wird festgelegt, dass jeweils im Einzelfall zu prüfen ist, ob im Rahmen der NB und EA Mittel und Möglichkeiten der Arbeitsförderung genutzt werden können.

Empfehlungen bedürfen der Zustimmung des BMG der Länder.

# Förderung:



Dr. Ulbrich & Kaminski  
RECHTSANWÄLTE

Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung das Nähere über die Umsetzung der Empfehlungen zu bestimmen.

# Beratungstipps:



Dr. Ulbrich & Kaminski  
RECHTSANWÄLTE

## 1. Tipp:

Ambulanter Pflegedienst benötigt keine besondere Zulassung wie ein neuer Leistungserbringer NBL gemäß § 45 b Absatz 1 Satz 6 Nr. 3 SGB XI

# Beratungstipps:



Dr. Ulbrich & Kaminski  
RECHTSANWÄLTE

## 2. Tipp:

Da ambulante Pflegedienste durch  
Versorgungsvertrag NBL anbieten  
können, sollte man Terrain nicht neuer  
„Konkurrenz“ überlassen!

# Beratungstipps:



Dr. Ulbrich & Kaminski  
RECHTSANWÄLTE

## 3. Tipp:

Pflegeverträge prüfen, ob Hauswirtschaftliche Versorgung als Sachleitung gemäß § 38 SGB XI in Anspruch genommen wird! So ist kann bis zur Grenze des § 45 b SGB XI Leistungen abgerechnet werden!

# Beratungstipps:



Dr. Ulbrich & Kaminski  
RECHTSANWÄLTE

## 4. Tipp:

Versicherte können über § 45 b SGB XI hinaus keine Budgetanteile für weitere Leistungen des ambulanten Pflegedienstes in Anspruch nehmen. Daher kann es sinnvoll sein, zusätzlich Zulassung für NBL zu beantragen.

# Unternehmensgründung:



Dr. Ulbrich & Kaminski  
RECHTSANWÄLTE

Bei der Gründung eines neuen Unternehmens für NBL oder NEA gilt:

Wahl der richtigen Rechtsform

Steuernummer beantragen

Zulassung nach Landesrecht beantragen

# Unternehmensgründung:



Dr. Ulbrich & Kaminski  
RECHTSANWÄLTE

Konzept gemäß § 45 c Absatz 3, 3a  
SGB XI erstellen

Anträge stellen

Arbeitsrecht beachten

Unternehmensgründung:



Dr. Ulbrich & Kaminski  
RECHTSANWÄLTE

Bitte bedenken:

Pflegedienst: 2. PflegeArbbV

Sonstiger Leistungserbringer: MiLoG

# Steuerecht:



Dr. Ulbrich & Kaminski  
RECHTSANWÄLTE

Sofern Sie als ambulanter Pflegedienst nach § 45 b Absatz 1 Satz 6 Nummer 3 SGB XI NBL denken Sie an Ihre Umsatzsteuerbefreiung:

§ 4 Nummer 16 UStG!

# Steuerecht:



Dr. Ulbrich & Kaminski  
RECHTSANWÄLTE

Leistungen der Betreuung  
hilfebedürftiger Personen fällt unter § 4  
Nummer 16 UStG

(Abschluss der Versorgungsverträge  
nach §§ 72 ff. SGB XI und §§ 132, 132 a  
Absatz 2 SGB V)

# Steuerecht:



Dr. Ulbrich & Kaminski  
RECHTSANWÄLTE

Umsatzsteuer befreiten Einrichtungen hat der Gesetzgeber in § 4 Nummer 16 Buchstaben a bis l UStG aufgezählt.

# Steuerecht:

Umsatzsteuerbefreiung nach § 4 Nummer 16 Buchstabe c  
UStG:

Diese Regelung umfasst Einrichtungen, die HKP erbringen, mit denen nach § 132 a SGB V einen Vertrag geschlossen haben, ambulante Pflegeeinrichtungen, mit denen ein Versorgungsvertrag nach § 72 SGB XI besteht, Einrichtungen, die Leistungen zur häuslichen Pflege und hauswirtschaftlichen Versorgung erbringen, mit denen die zuständige Pflegekasse einen Vertrag nach § 77 SGB XI geschlossen hat.

# Steuerecht:



Dr. Ulbrich & Kaminski  
RECHTSANWÄLTE

§ 4 Nummer 16 Buchstabe d UStG umfasst Einrichtungen, die Leistungen der häuslichen Krankenpflege oder Haushaltshilfe erbringen und die hierzu nach § 26 Absatz 5 i.V.m. §§ 32, 42 SGB VII (Haushaltshilfe und Kinderbetreuung)

# Steuerecht:



Dr. Ulbrich & Kaminski  
RECHTSANWÄLTE

## Umsatzsteuerbefreiung nach § 4 Nummer 16 Buchstabe I UStG:

Auffangtatbestand für Einrichtungen dar, die nicht nach Sozialrecht anerkannt sind, bei denen im vorangegangenen Kalenderjahr die Betreuungs- oder Pflegekosten aber in mindestens 25 Prozent der Fälle von den gesetzlichen Trägern der Sozialversicherung oder der Sozialhilfe oder der für die Durchführung der Kriegsopferversorgung zuständigen Versorgungsverwaltung einschließlich der Träger der Kriegsopferfürsorge ganz oder zum überwiegenden Teil vergütet worden sind.

## Steuerecht:



Dr. Ulbrich & Kaminski  
RECHTSANWÄLTE

Durch das Amtshilferichtlinie-Umsetzungsgesetz (AmtshilfeRLUmsG) vom 26.06.2013 (BGBl I 13, 1809) ist im Hinblick auf die weitere Verbreitung des Persönlichen Budgets gemäß § 17 SGB IX die Sozialgrenze von zuvor 40 % auf 25 % herabgesetzt worden.

# Kontaktdaten:



Dr. Ulbrich & Kaminski Rechtsanwälte  
Hellweg 2  
44787 Bochum

Telefon +49 (0)234 579 521-0  
Telefax +49 (0)234 579 521-21

E-Mail [kontakt@ulbrich-kaminski.de](mailto:kontakt@ulbrich-kaminski.de)  
web [www.ulbrich-kaminski.de](http://www.ulbrich-kaminski.de)